

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Familienzentrum Neumarkt e.V. Der Sitz des Vereines ist Neumarkt i.d.OPf. Gründungstag ist der 20.02.2005. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Ziel des Vereins ist es werdenden Eltern und jungen Familien Lebenshilfe und Kurse anzubieten. Der Verein unterstützt und fördert Einrichtungen und Maßnahmen, die eine Lebenshilfe für solche Familien darstellen und betreibt ein Familienzentrum.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Eigenständige Beratung
- Vermittlung von Beratung
- Familienbildung / Elternschule
- Gesundheitsförderung
- Organisation und Förderung von Kursangeboten
- Organisation von Veranstaltungen
- (Kostenfreie) Treffen zu allen Themen des Familien-Alltags
- Erziehungshilfen
- Kinderbetreuung
- Babysitterdienst
- An- und Verkauf von Broschüren, Zeitschriften, Büchern, Kursmaterial und Artikeln zum Thema Familie und Gesundheit
- Hebammendienste
- Vortragsreihen
- Raumvermittlung
- Kostenfreie Suche-Biete-Plattform
- Ernährungsberatung
- Familienhilfen-/-unterstützung
- Förderung der aktiven Nachbarschafts- und Familienhilfe

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person oder Institution durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke begünstigen.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung. Die Mitgliedschaft erlischt oder endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und informiert das Mitglied durch einen schriftlichen Bescheid. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand 3 Monate zum Jahresende. Es besteht die Möglichkeit durch den Vorstand Ehrenmitgliedschaften auszusprechen.

Mitglieder des Vereins verpflichten sich bei Vereinseintritt persönliche Kontaktdaten, wie Anschrift, E-Mail-Adresse und die aktuelle Bankverbindung anzugeben. Darüber hinaus sind Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.

## § 5 Beitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer\*In, dem/der 1. Schriftführer\*In, und bis zu 5 Beisitzer\*Innen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist/sind 1. und stellvertretende/r Vorsitzende/r. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand ist insbesondere zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder des gewählten Vorstands anwesend ist. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung einzusetzen. Diese kann als besondere/r Vertreter\*In i.S. d. § 30 BGB bestellt werden und kann eine angemessene Vergütung erhalten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die ihm von der Geschäftsführung vorgelegten Vereinsordnungen. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen dieser Satzung. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in Textform mitgeteilt werden.

## **§ 7 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

Bei Bedarf können Vorstände im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*Innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. 25% der Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Vorstand verlangt wird.

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich in Textform unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Frist von der Absendung bis zur Mitgliederversammlung soll 2 Wochen betragen. Die Mitgliederversammlung ist immer, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n Stellvertreter\*In geleitet. Sind der/die 1. Vorsitzende oder die Stellvertreter\*In verhindert, wird die Versammlungsleitung aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Kassenprüfer\*Innen und deren Stellvertreter\*Innen
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

(3) Anträge von Mitgliedern werden nur dann der Mitgliederversammlung vorgelegt, wenn diese 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Für Abstimmungen ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Im Falle von Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedarf es zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Protokoll**

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von der Versammlungsleitung und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Teilnehmenden zur Kenntnis zu setzen.

## **§ 10 Datenschutzrechtliche Aspekte**

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Familienmitglieder, Bankverbindung. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten (siehe §4) unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung beruft für jeweils zwei Jahre eine/n Kassenprüfer\*In und eine/n Stellvertreter\*In, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres Kassenberichte vorlegen und mündlich erläutern. Kassenprüfer dürfen keine andere Funktion im Verein haben.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereines dem Kloster St. Josef in Neu- markt zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 06.07.2022 beschlossen.